

**Vereinssatzung**

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Sonnenstern.

Der Sitz des Vereins ist Raubling, Oberbayern.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, soweit die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllt sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren zur Optimierung von Gesundheit, Ernährung, Bildung und sportlichen Übungen sowie die direkte Zuwendung für hilfsbedürftige Menschen dieser Personengruppe zu selbigem Zweck.

Förderungen erfolgen weltweit, jedoch hauptsächlich in Deutschland. Bei den zu unterstützenden Einrichtungen handelt es sich um Institutionen für Erziehung und Bildung und Seniorenbetreuung. Die geförderten Einrichtungen, soweit sie nicht selbst gemeinnützig sind, sind verpflichtet, dem Verein zur Überwachung entsprechende Nachweise und Abrechnungen der steuerbegünstigten Mittelverwendung vorzulegen. Entsprechen die Nachweise nicht den steuerbegünstigten Zwecken, wird die Förderung umgehend eingestellt und kann bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückgefordert werden.

Zur eigenständigen Verfolgung der Satzungszwecke können auch einzelne hilfsbedürftige Personen unterstützt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Vorstand die hilfsbedürftige Personen hinsichtlich Lebensumstände, finanziellen Mitteln und von anderer Stelle erhaltener Mittel, anhand von Belegen, Bescheiden und Kontoauszügen, genau prüft.

Zur weiteren eigenständigen Verfolgung der Satzungszwecke kann der Verein selbst eine Einrichtung für Erziehung oder Seniorenbetreuung in Deutschland vollständig oder teilweise betreiben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, ordentliche Mitglieder nur physische Personen. Über die Aufnahme entscheidet nach formlosem Beitrittsantrag der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Es wird zwischen verschiedenen Arten der Mitgliedschaft entschieden:

- a) ordentliche Mitgliedschaft, das Mitglied beteiligt sich voll an der Vereinsarbeit.
- b) Fördermitgliedschaft, das Mitglied unterstützt die Vereinstätigkeit vor allem durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag. Höhe und Zahlungsrhythmus werden vom Mitglied selbst bestimmt.
- c) Ehrenmitgliedschaft, das Mitglied wurde vom Vorstand für seine besonderen Dienste für den Verein ernannt. Der Beschluss hierzu muss einstimmig erfolgen und kann zeitlich begrenzt werden.

Beginn der Mitgliedschaft ist unter Berücksichtigung der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand der Zeitpunkt der Stellung des Beitrittsantrags.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins nach Genehmigung des Vorstandes zu benutzen.

Den ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

Die Mitglieder haben das Recht in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereins über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge befreit.

#### **§ 5 Vorstand**

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Es besteht aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Interesse des Vereins.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 6 Aufgabenkreis des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Einrichtung und Verlegung des Vereinssitzes.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat darüber hinaus auch auf Antrag von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder mit Begründung zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder und haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Kassier. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines,
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 9 Auflösung, Vereinsvermögen**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Das im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand bzw. Liquidator einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugend- und Altenhilfe zu übergeben, welche in der Mitgliederversammlung bestimmt wurde.

Die Rechtspersönlichkeit des Vereins endet erst mit Eintragung seiner Auflösung bzw. der Beendigung der Abwicklung im Vereinsregister.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.05.2013 einstimmig beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Raubling, den 31.05.2013